

Satzung

über die Benutzung der Aula des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes (Aulabenutzungssatzung)

Auf Grund der

§§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit dem § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 36])

hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 folgende Nutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, die Aula des Amtes Odervorland für eine Benutzung in der unterrichtsfreien Zeit und grundsätzlich in den Schulferien nach Maßgabe dieser Satzung zuzulassen.
- (2) Die Aula des Amtes Odervorland steht den gemeinnützigen Vereinen und den nicht vereinsgebundenen Interessengruppen für kulturelle Veranstaltungen und Dauernutzungen sowie Turniere mit leichter Bewegungstätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung. Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen. Einzelfallentscheidungen zur Nutzung sind nach Absprache mit dem Amtsausschuss möglich.
- (3) Als Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Satzung gelten Personen, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gruppen gelten dann als Kinder und Jugendgruppen, wenn 50 % der Personen das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (4) Mischgruppen, bei denen mehr als 50 % der Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden dem Personenkreis der Erwachsenen zugeordnet.

§ 2 Anspruch

- (1) Ein Anspruch auf Benutzung der Aula besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Benutzung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (2) Die Essenversorgung der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Die Belange des Schulbetriebes dürfen durch außerschulische Benutzung nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Aulanutzungszeiten

- (1) Die Überlassung der Aula erfolgt in der Regel Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr an die Schulen des Amtes Odervorland.
- (2) Eine Überlassung der Aula an Dritte in dieser Zeit ist auf Antrag und in Abstimmung mit den Hauptnutzern möglich.
- (3) Die Überlassung der Aula an Dritte erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr innerhalb der jeweils genehmigten Nutzungszeiten. Eine Sondernutzung am Wochenende ist auf Antrag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich.
- (4) Die Nutzungszeiten für die Aula werden durch den Nutzungsplan von der Amtsdirektorin des Amtes Odervorland festgesetzt. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Betreten der Aula und endet mit dem Verlassen der Aula.
- (5) Die Nutzung der Aula in den Sommerferien und Weihnachtsferien ist ausgeschlossen. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.
- (6) Bei notwendigen Baumaßnahmen, Reinigungsarbeiten, schulischen Belangen, Gebührenrückständen oder sonstigen besonderen Anlässen kann die Nutzung versagt werden.

§ 4 Nutzungserlaubnis

- (1) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis.
- (2) Die Erteilung der Nutzungserlaubnis erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Sie kann bei Verstößen gegen diese Satzung oder die Aulaordnung (Anlage 6) oder aus den in § 3 Abs. 6 genannten Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden. Der Nutzer hat für diese Zeit keinen Anspruch auf Entschädigung oder Bereitstellung einer Ersatzeinrichtung.
- (3) Anträge auf Nutzung sind unaufgefordert, schriftlich, unter Verwendung des vom Amt Odervorland ausgereichten Antragsformulars (Anlage 2 und Anlage 3) zu stellen. Dieses ist vom Antragsteller vollständig ausgefüllt und unterschrieben, mindestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt Odervorland einzureichen.
- (4) Liegen mehrere Anträge für eine Nutzungszeit vor, werden Vereine aus dem Amtsbereich bevorzugt.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Aula darf nicht ohne einen volljährigen Verantwortlichen genutzt werden.
- (2) Der Verantwortliche hat als Erster die Aula zu betreten und als Letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Aula überzeugt hat.
- (3) Etwaige Schäden am Gebäude, an Einrichtungen und Geräten sind unverzüglich dem Schulhausmeister zu melden und jede Nutzung in das ausliegende Nutzungsbuch einzutragen.

- (4) Die Nutzungsberechtigten haben bei Veranstaltungen geeignetes und ausreichendes Ordnungspersonal zur Durchsetzung dieser Satzung und Aulaordnung (Anlage 6) einzusetzen.
- (5) Die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland insbesondere sowie die Schulleitungen üben in der Aula das Hausrecht aus.
- (6) Sie können das Hausrecht auf ihre Mitarbeiter (Hallenwart, Schulhausmeister) übertragen.
- (7) Jeder Nutzer ist verpflichtet, den Anordnungen des Hausrechtsinhabers Folge zu leisten.

§ 6 Haftung der Nutzer und Versicherung

- (1) Das Amt Odervorland übergibt die Aula dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Aula für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass diese benutzt werden kann.
- (2) Der Nutzer haftet für Schäden, die dem Amt Odervorland an den überlassenen Einrichtungen, Gegenständen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (3) Die verantwortliche Aufsichtsperson der Aula ist verpflichtet, alle an der Nutzung teilnehmenden Personen auf diese Bestimmungen und Beschränkungen hinzuweisen.
- (4) Der Nutzer stellt das Amt Odervorland von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragen, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Aula stehen.
- (5) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen das Amt Odervorland. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme wird auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen das Amt Odervorland, deren Bedienstete oder Beauftragte verzichtet.
- (6) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Brandenburg e. V. für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.
- (7) Auf Verlangen des Amtes Odervorland hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

§ 7 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Mit dem Betreten bzw. der Inanspruchnahme der Aula des Amtes Odervorland erkennen die Benutzer dieser Satzung die Aulaordnung (Anlage 6) ausdrücklich an.
- (2) Die Aula einschließlich ihrer Nebenräume darf nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und baulichen Eignung nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung genutzt werden.
- (3) Der Verantwortliche hat sich zu Nutzungsbeginn (erstmalige Nutzung) bei dem zuständigen Mitarbeiter für die Aula (Schulhausmeister) unter Vorlage der Nutzungserlaubnis anzumelden.

(4) Die überlassene Aula ist vom Nutzer pfleglich zu behandeln und vor vermeidlichen Verschmutzungen zu bewahren. Treten grobe Verschmutzungen in erheblichem Umfang auf, kann der Nutzer für erforderliche Reinigungsarbeiten in Anspruch genommen werden.

§ 8 Gebührenpflicht

(1) Für die Aula werden nach Maßgabe der Gebührenordnung (Anlage 1) Gebühren erhoben.

§ 9 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind natürliche oder juristische Personen, welche die öffentlichrechtliche Nutzungsvereinbarung schließen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld für die Nutzung der kommunalen Aula entsteht mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung (Anlage 4 und Anlage 5).
- (2) Die Fälligkeit wird in einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung festgelegt.
- (3) Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.
- (4) Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse zu entrichten.
- (5) Die Gebühren werden auch dann fällig, wenn eine rechtzeitige Information zur Nichtnutzung (§11 Absatz 2 dieser Satzung) der Aula versäumt wurde.
- (6) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 11 Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch die Amtsdirektorin fristlos gekündigt werden, wenn
 - 1. der Gebührenschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
 - 2. der Nutzer gegen die Satzung oder Aulaordnung (Anlage 6) verstößt oder
 - 3. dringender Eigenbedarf besteht.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch den Nutzer für einmalige Veranstaltungen spätestens 3 Werktage vor der Veranstaltung gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. die kommunale Aula nutzt, ohne im Besitz einer öffentlich-rechtlichen

- Nutzungsvereinbarung zu sein,
- 2. die Nutzung über der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung vereinbarten Umfang betreibt oder
- 3. gegen die Satzung für die Nutzung der kommunalen Aula des Amtes Odervorland verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Aula des Amtes Odervorland an der Grund- und Oberschule in Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74 außerhalb des Schulbetriebes (Aulasatzung) tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Briesen (Mark), den 18.12.2019



Rost Amtsdirektor

Siegel